



GEMEINDEAMT KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

Linzerstraße 30

4531 Kematen an der Krems

Vergaberichtlinien für den Sozialfonds der Gemeinde Kematen an der Krems

1. Zweck

- 1.) Zweck des Sozialfonds der Gemeinde Kematen an der Krems ist die rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger Kematner Bürgerinnen (Hauptwohnsitz), insbesondere die Unterstützung jener Bürgerinnen, die in eine soziale Notlage geraten sind. Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen jenen, die spenden wollen und jenen, die dringend Hilfe benötigen.
- 2.) Der Sozialfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar karitative, wohltätige und soziale Zwecke. Besonders die Überlegung, dass die Spenden ausschließlich für Notfälle in der Gemeinde verwendet werden sollen, hat zur Gründung des Fonds geführt.

2. Mittel des Sozialfonds

- 1.) Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden.
- 2.) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse in einem eigenen Konto nachgewiesen. Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Gewährung von Mitteln

- 1.) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds der Gemeinde muss in schriftlicher Form mittels des, in Beilage 1 angeführten, vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde Kematen an der Krems gestellt werden. Das Formular für Fördermittel aus dem Sozialfonds ist beim Gemeindeamt erhältlich.
- 2.) Dem Antrag angeschlossen werden müssen Belege über die Einkommenssituation bzw. über die finanzielle Gesamtlage, insbesondere der Nachweis welche anderweitigen Förderungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft werden.
- 3.) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Kematen an der Krems mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- 5.) Unterstützungen aus dem Sozialfonds sollen vorrangig als Sachleistungen (Gutscheine, direkter Ankauf von Geräten durch die Gemeinde,...) erfolgen. An zweiter Stelle folgen Auszahlungen von Barbelegen. Es besteht auch die Möglichkeit zur Gewährung von anteiligen Mietzuschüssen.

Die Anschaffung von Elektrogeräten soll bei lokalen Händlern (auch außerhalb von Kematen) erfolgen. Von diesen sind die erbrachten Leistungen direkt mit der Gemeinde Kematen abzurechnen.

Wenn Bargeld zugeteilt wird, ist vom Antragsteller unaufgefordert umgehend nach dem Verbrauch ein Nachweis über die Verwendung entsprechend diesen Vergaberichtlinien durch Vorlage der Originalrechnungen am Gemeindeamt zu erbringen.

6.) Aus Mitteln des Sozialfonds können keinesfalls gefördert werden:

- Rauchwaren, Alkohol, sonstige Suchtmittel
- Gemeindeabgaben und Gebühren, mit Ausnahme von Kinderbetreuungskosten, Schulgebühren und Schulgelder (Kinderbetreuung, Schulausflüge,...).

7.) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds.

8.) Ein zu Unrecht bezogener Sozialfondsgenuss ist jederzeit widerrufbar.

4. Geschäftsgang

1.) Entscheidungen über die Vergabe werden im Rahmen eines Aktenvermerkes festgehalten und der Buchhaltung zur Anweisung übergeben.

2.) Der Ausschuss für Soziales, Integration, Energie & Ressourcen, Naherholung & Umwelt sowie Wasserwirtschaft wird jährlich anonymisiert über die gewährten Unterstützungen, deren Höhe sowie den aktuellen Kontostand und dessen Entwicklung seit dem Vorjahr informiert.

5. Inkrafttreten/ Auflösung

1.) Der Sozialfonds der Gemeinde Kematen an der Kreams trat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2005 in Kraft.

2.) Diese Vergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018 beschlossen.

3.) Über die Auflösung des „Sozialfonds der Gemeinde Kematen an der Kreams“ entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Kreams. Die vorhandenen Mittel im Sozialfonds werden bei Auflösung dem Sozialbudget (ordentlicher Haushalt) der Gemeinde Kematen an der Kreams zugeführt.

Beilage 1: Antragsformular „Antrag auf Hilfe vom Sozialfonds“

Kematen an der Kreams am 04.12.2018

Markus Stadlbauer M.A.
Bürgermeister